

• Schulanmeldung an der Grundschule

Am Mittwoch, den 13. März 2024 findet an der Grundschule Grafenau die Schuleinschreibung statt.

Anzumelden sind alle Kinder, die im folgenden Schuljahr erstmals schulpflichtig werden.

Schulpflichtig werden alle Kinder, die am 30.06. dieses Jahres sechs Jahre alt sein werden, also spätestens am 30.06.2018 geboren sind. Kinder, die im Zeitraum vom 1. Juli bis 30. September sechs Jahre alt werden, sind sogenannte „Korridorkinder“. Die Eltern, die sich gegen den Schulbeginn 2024 entscheiden, teilen diese Entscheidung der Schule bis spätestens 10. April schriftlich mit.

- Anzumelden sind ferner alle Kinder, die im vorigen Jahr vom Besuch der Grundschule zurückgestellt worden sind; der Zurückstellungsbescheid ist dabei vorzulegen. Die Pflicht zur Schulanmeldung besteht auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten beabsichtigen, ihr Kind vom Besuch der Volksschule zurückstellen zu lassen.

Kinder, die erst in der Zeit vom 01.10. bis einschließlich 31. Dezember dieses Jahres sechs Jahre alt werden, also spätestens am 31. Dezember 2018 geboren sind, können zur vorzeitigen Schulaufnahme angemeldet werden. Sie werden im selben Jahr aufgenommen, wenn auf Grund ihrer körperlichen und geistigen Entwicklung zu erwarten ist, dass sie mit Erfolg am Unterricht teilnehmen werden. Die Kinder müssen an der öffentlichen Volksschule, in deren Schulsprengel sie wohnen, oder an einer staatlich genehmigten privaten Volksschule angemeldet werden. Das gilt auch dann, wenn die Erziehungsberechtigten die Genehmigung eines Gastschulverhältnisses beantragen wollen. Die Erziehungsberechtigten sollen persönlich mit dem Kind zur Schulanmeldung kommen. Wenn sie verhindert sind, sollen sie einen Vertreter beauftragen, das Kind zur Schulanmeldung zu führen. Kinder, die bei der Schulanmeldung nicht vorgestellt werden können, dürfen schon vorher schriftlich angemeldet werden. Sie müssen bis spätestens 1. Juni angemeldet sein. Eine schriftliche Anmeldung zur vorzeitigen Schulaufnahme ist nicht zulässig. Die Erziehungsberechtigten und ihre Vertreter müssen bei der Schulanmeldung die nach dem Anmeldeblatt erforderlichen Angaben machen und durch Vorlage des Geburtsscheins belegen. Sind mehrere Erziehungsberechtigte vorhanden, so müssen sie die Anmeldung im gegenseitigen Einverständnis vornehmen. In der Regel genügt zum Nachweis hierfür die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldeblatt. In Zweifelsfällen und beim Antrag auf vorzeitige Schulaufnahme soll jedoch der andere Erziehungsberechtigte schriftlich zustimmen. Kinder, die in einem Heim untergebracht sind, können auch vom Leiter des Heimes angemeldet werden.

• Erklärung der Erziehungsberechtigten

Bei der Schulanmeldung an öffentlichen Volksschulen haben die Erziehungsberechtigten eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie der Zuweisung ihres Kindes in eine Klasse mit Schülern gleichen Bekenntnisses zustimmen, falls für den Schülerjahrgang zwei oder mehr Klassen (Parallelklassen) gebildet werden. Die Pflicht zur Abgabe dieser Erklärung entfällt nur an solchen Volksschulen, an denen die Bildung von Parallelklassen mit Sicherheit nicht zu erwarten ist. Sind mehrere Erziehungsberechtigte vorhanden, so gilt für die Abgabe der Erklärung das gleiche wie bei der Schulanmeldung. Die Erklärung bleibt für die Dauer des Besuchs einer öffentlichen Volksschule wirksam, wenn sie nicht widerrufen wird. Der Widerruf wird bei Änderung des Bekenntnisses sofort, im Übrigen erst mit Beginn des folgenden Schuljahres wirksam. Für die schriftliche Anmeldung sind das Anmeldeblatt und das Blatt für die genannte Erklärung bei den Volksschulen erhältlich.

• Schulanmeldung an der Förderschule

Blinde, gehörlose, körperbehinderte, sehbehinderte, schwerhörige, sprachbehinderte, lernbehinderte, geistig behinderte oder erziehungsschwierige Kinder können von ihren Erziehungsberechtigten statt an der Volksschule unmittelbar an einer für das Kind geeigneten öffentlichen oder staatlich genehmigten privaten Förderschule angemeldet werden. Im Übrigen gilt Abschnitt I entsprechend.

• Schulanmeldung ist Pflicht

Erziehungsberechtigte, welche die ihnen obliegende Anmeldung eines Schulpflichtigen ohne berechtigten Grund vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen, können nach Art. 119 BayEUG mit Geldbuße belegt werden.

• In der Gemeinde Grafenau

bestehen folgende Volksschulen mit den Schulsprengeln

Reinhold-Koeppel-Grundschule Grafenau

Grundschule Haus im Wald

folgende Förderschule:

Don Bosco-Schule

Grafenau, 10.01.2024



C. Weiß, Rektorin